



Rechte im Umgang mit Behörden

Informationsblatt



Impressum

Rechte im Umgang mit Behörden

Herausgeber:

SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter

Autorin:

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin
Geschäftsführerin des SVAMV 1996 - 2014

Fachliche Begleitung und Redaktion:

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS
Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2020

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternerfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternerfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternerfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelterschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternerfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternerfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!



Vorwort

Eielfernfamilien haben aufgrund ihres Status und ihrer oft prekären Situation häufiger als andere Familien mit Behörden zu tun. Alleinerziehende Eltern müssen sich zum Beispiel mit der Alimentenhilfe oder dem Gericht auseinandersetzen, wenn Unterhaltsbeiträge ausbleiben, mit der Kinderschutzbehörde KESB, die etwa bei Konflikten rund um den persönlichen Verkehr beigezogen wird, oder mit der Sozialhilfe, auf die Eielfernfamilien öfters angewiesen sind.

Im Umgang mit Behörden mangelt es jedoch oft an Wissen, und in der SVAMV-Beratung stellen wir fest, dass Rechte im Verfahren nicht immer beachtet werden. Hinzu kommt, dass viele Alleinerziehende nur über wenig Geld und Zeit verfügen. Das macht es ihnen doppelt schwer, sich die nötigen Informationen zu beschaffen.

Das Informationsblatt des SVAMV «Rechte im Umgang mit Behörden» will Eielfernfamilien wie auch Fachleuten und anderen Interessierten einen Überblick über die wichtigsten Fragen zum Thema bieten und Alleinerziehenden damit ermöglichen, selbständig - oder mit Hilfe einer Fachperson - für ihre Rechte und die Rechte ihrer Kinder einzustehen und den bestmöglichen Nutzen aus dem Kontakt mit einer Behörde ziehen. Es gibt Hinweise für den praktischen Umgang mit Behörden und beschreibt insbesondere, welche Rechte und Handlungsmöglichkeiten Eielfernfamilien und Betroffenen allgemein in Verfahren mit Behörden haben.

Ein besonders wichtiges Thema für Eielfernfamilien ist die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Informationen rund um die Frage «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?» finden sich in den folgenden SVAMV-Informationsblättern:

- Das Informationsblatt «I – Alimenteninkasso: Selber handeln» stellt die verschiedenen Möglichkeiten vor, die das Gesetz bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen vorsieht. Es beschreibt, wie Alleinerziehende selber handeln können und welches die Vor- und Nachteile der verschiedenen Massnahmen sind.
- Die Informationsblätter «II - Alimenteninkassohilfe» und «III - Alimentenbevorschussung» orientieren über Ausgestaltung und Vorgehen der staatlichen Alimentenhilfe und erläutern, wie Eielfernfamilien zu Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung kommen.

Die Informationsblätter des SVAMV enthalten eine Zusammenfassung in Form von **Fragen und Antworten**, die auch **separat** auf der SVAMV-Website erhältlich ist.

Grundlagen und Dank

Die Informationsblätter basieren auf der vom SVAMV 2009 publizierten Broschüre «Wie kommen Kinder zu ihren Alimerten? Ratgeber zur Alimentenhilfe» und der im gleichen Jahr herausgegebenen Fachpublikation «Eielfernfamilien im Recht. Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung (Alimentenhilfe)» von Alexandra Caplazi, lic.iur., LLM, Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

Frau Stefanie Brem, Rechtsanwältin, danken wir für die Überprüfung der **Informationsblätter von 2020 des SVAMV** zum Inkasso von Alimerten, der Alimentenhilfe und dem Umgang mit Behörden aus rechtlicher Sicht, und für ihre Hinweise und Anregungen.

Anna Hausherr und Béatrice Furer



Inhalt

Einleitung

Die Einleitung zum Informationsblatt «Rechte im Umgang mit Behörden» bietet eine Übersicht über die behandelten Themen.

Umgang mit Behörden in der Praxis

Besonderheiten im Umgang mit Behörden und Hinweise für positive Behördenkontakte:

1. **Behörden und ihr Auftrag:** Zivilstandsamt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Zivilgericht, Sozialdienst, Alimentenhilfe, Betreibungsamt, Schulbehörde, Lehrerschaft/Erziehungsberatung/Schulpsychologischer Dienst, Jugendanwaltschaft
2. **Hilfreiche** Behörden
3. Mögliche **Schwierigkeiten** im Umgang mit Behörden
 - Zusätzliche Informationen: Grenzen des behördlichen Handelns
4. **Was (alleinerziehende) Eltern tun können**, damit der Kontakt mit der Behörde ihnen hilft

Handlungsgrundsätze für Behörden

Vier wichtige Grundsätze, die die Arbeit von Behörden leiten:

5. Das **Wohl des Kindes**
6. Die **Kinderrechte**
7. **Elternprimat** und **Verhältnismässigkeitsprinzip**
 - Zusätzliche Informationen: Der Schutz des Kindeswohls

Wie komme ich zu meinem Recht?

Rechte, die Betroffenen in Verfahren mit Behörden zustehen und Handlungsmöglichkeiten, wenn sie mit einem Behördenentscheid nicht einverstanden sind:

8. **Verfahrensrechte oder -garantien:** Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, der Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksame Beschwerde, der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung
 - Zusätzliche Informationen: Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung
9. **Behördenentscheide** und **Handlungsmöglichkeiten:** Verfügung und Urteil, Behördenentscheide anfechten, der Instanzenzug, die Verfahrenskosten
 - Zusätzliche Informationen: Öffentliches und privates Recht
10. So erheben Sie **Beschwerde** gegen eine Verfügung
11. Wann brauche ich **rechtliche Unterstützung**?

Zusammenfassung: Fragen und Antworten

Die Zusammenfassung in Form von Fragen und Antworten schliesst das Informationsblatt ab. Sie ist auch **separat** auf der Website des SVAMV erhältlich.

Quellen

Zum Schluss sind die Quellen aufgelistet, die im Informationsblatt verwendet wurden.



Einleitung: Übersicht

Behörden sind zum einen Verwaltungsbehörden wie beispielsweise die Alimentenhilfe und die Kinderschutzbehörde KESB, zum anderen Gerichte, zum Beispiel das Zivilgericht. Sie können Unterstützung oder Beratung bieten, aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags erlassen sie aber auch Anordnungen und üben eine Kontrollfunktion aus. Umso wichtiger ist, dass die Behördenmitarbeitenden ihren Klientinnen und Klienten Respekt und Verständnis entgegenbringen und sie klar und verständlich über allfällige Massnahmen informieren, die sie verfügen.

Betroffene können aber auch selbst darauf Einfluss nehmen, dass ihnen Behördenkontakte möglichst gut weiterhelfen. Im Zentrum steht dabei die gute **Vorbereitung auf den Behördentermin**, zum Beispiel anhand von Fragen wie:

- Was will ich von den Behördenmitarbeitenden erfahren?
- Was möchte ich beim Behördentermin erreichen?
- Was wäre ein gutes Ergebnis des Gesprächs?

Im Kontakt mit der Behörde ist wichtig,

- alle Fragen zu stellen, die den Betroffenen, die Betroffene beschäftigen,
- nachzufragen, bis die Auskunft wirklich verstanden wird, oder wenn nötig eine Übersetzung beizuziehen,
- Informationen einzufordern und wo nötig schriftliche Unterlagen,
- nichts zu unterschreiben, ohne darüber geschlafen oder wenn nötig mit einer Vertrauensperson gesprochen zu haben,
- sich die eigenen Rechte genau erklären zu lassen,
- Anliegen und Erwartungen auszusprechen und nicht davon auszugehen, dass das Gegenüber weiss, was man denkt beziehungsweise erwartet,
- zu versuchen, eine positive Haltung einzunehmen,
- bei schwierigen Gesprächen, oder wenn man sich unsicher fühlt, eine Vertrauensperson mitzunehmen,
- am Schluss des Gesprächs nachzufragen, wie es weitergeht.

Wichtig ist auch, die **Grundsätze**, nach denen Behörden handeln müssen, sowie die eigenen **Rechte** und **Handlungsmöglichkeiten** im Verfahren mit der Behörde zu kennen.

Behörden, die mit Kindern arbeiten, müssen sich an die folgenden **Handlungsgrundsätze** halten:

- Das **Kindeswohl** – die Gesamtheit aller Lebensumstände, welche die gute und gesunde Entwicklung des Kindes begünstigen – ist die Richtschnur in allen wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen.
- Insbesondere bietet das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (auch: Konvention über die Rechte des Kindes) den Behörden zentrale Leitlinien für Regelungen, welche das Wohl des Kindes im Einzelfall ins Zentrum stellen.

Die Konvention garantiert dem Kind unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der seine gute Entwicklung umfassend gewährleistet. Kinder müssen vor jeder Form von Misshandlung geschützt und ihre Meinung in allen Fragen und Verfahren, die sie betreffen, berücksichtigt werden.

- Behörden müssen ausserdem das **Elternprimat** (das heisst: in erster Linie sorgen die Eltern für das Wohl ihrer Kinder) und das **Verhältnismässigkeitsprinzip** respektieren.

Daraus ergeben sich folgende Leitlinien:

- Die Behörde soll erst eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus das Nötige tun und nicht freiwillig Hilfe annehmen (Subsidiarität).
- Die getroffenen Massnahmen sollen mangelnde elterliche Kompetenzen ergänzen, sie sollen aber vorhandene Fähigkeiten nicht verdrängen (Komplementarität).



- Die Massnahme muss dafür geeignet sein, das Wohl des Kindes zu fördern (Qualität).
- Die Massnahme muss zum Schutz des Kindes nötig sein, darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen. Verspricht eine andere, weniger eingreifende Massnahme einen annähernd gleichen Erfolg, muss die härtere Massnahme unterbleiben (Quantität).
- Die Risiken, die im Einzelfall zu befürchten sind, müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen.

In Verfahren mit Behörden stehen jeder betroffenen Person **Verfahrensgarantien** zu. Sie hat Anspruch auf

- ein gerechtes Verfahren
- rechtliches Gehör,
- wirksame Beschwerde, sowie
- unentgeltliche Prozessführung, wenn er oder sie mittellos und der angestrebte Prozess nicht aussichtslos ist.

Entscheide von Behörden werden Verfügung oder Urteil genannt. Verwaltungsbehörden erlassen ihre Entscheide in der Regel als Verfügungen, Entscheide von Gerichten sind in der Regel Urteile. (Die Terminologie kann je nach Kanton anders sein.)

Jeder Entscheid, ob Urteil oder Verfügung, muss eine **Begründung** und eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Die Rechtsmittelbelehrung gibt Auskunft über

- das **Rechtsmittel**, das ergriffen werden kann, wenn man mit dem Entscheid der Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden ist,
- die **Rechtsmittelinstanz** (zuständige Behörde), d.h. bei welcher Behörde das Rechtsmittel eingereicht werden muss, und
- die **Rechtsmittelfrist**, das heisst die (oft knappe) Zeit, in der eine Beschwerde gegen den Entscheid eingereicht werden kann.

Wer mit einem Behördenentscheid nicht einverstanden ist, kann **Beschwerde** (oder je nach Kanton «Rekurs») dagegen erheben.

- Von entscheidender Bedeutung ist, die **Fristen** einzuhalten, die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben sind. Ist die Frist abgelaufen, kann keine Beschwerde mehr erhoben werden
- Die Beschwerde kann **selber verfasst** werden, eventuell mit Unterstützung einer Beratungsstelle.

Für eine Beschwerde braucht es

- einen oder mehrere Anträge,
- eine Begründung,
- die notwendigen Beweismittel, sowie
- Angaben zur beschwerdeführenden Person und zum Entscheid, auf den sich die Beschwerde bezieht.

Gerichtsverfahren sind kostenpflichtig. Die Prozesskosten setzen sich zusammen aus Gerichts- und/oder Anwaltskosten. Wer einen Prozess einleitet, muss ausserdem einen **Kostenvorschuss** leisten.

- Die Gerichtskosten werden nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht bestimmt. Sie hängen zudem davon ab, wie hoch der Wert ist, um den gestritten wird, und wie komplex die Angelegenheit ist.
- Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. bei der Scheidung) muss diejenige Partei die gesamten Kosten tragen, die den Prozess verliert.
- Für die Person, die den Prozess einleitet, besteht aber auch bei einem erfolgreichen Prozessausgang das Risiko, dass sie ihre Kosten einschliesslich des geleisteten Vorschusses nicht zurückerhält, wenn die Gegenpartei nicht zahlungsfähig ist.



Rechtliche Unterstützung ist insbesondere in folgenden Fällen nötig:

- Um sich nicht Kosten aufzubürden, ohne ans Ziel zu kommen, empfiehlt es sich, eine (kostengünstige) **Rechtsberatungsstelle** aufzusuchen, bevor ein **Gerichtsverfahren** in Gang gesetzt wird, und abzuklären, ob dies im vorliegenden Fall der richtige Weg ist, und ob es eine Anwältin/einen Anwalt braucht.
- Ist die Sachlage unklar oder kompliziert, oder beim Weiterzug an die nächste Instanz, wenn ein Begehren oder eine Beschwerde abgelehnt worden ist, muss in der Regel eine **Anwältin/** ein Anwalt beigezogen werden. Dabei müssen unbedingt die **Fristen** beachtet werden.
- Der Beizug einer Anwältin/eines Anwalts ist teuer (in der Regel über 250 Franken pro Stunde). Für eine Erstabklärung und zur Beantwortung der Frage, ob es sich lohnt, eine Beschwerde einzureichen, sollte eine gute Anwältin, ein guter Anwalt nicht länger als zwei Stunden brauchen. Wichtig ist, **sich gut vorzubereiten**. Die Rechtsberatungsstelle kann dabei helfen.

Hinweis:

- **In Verfahren mit Behörden ist Information unverzichtbar.** Wer nicht rechtzeitig etwas gegen einen Entscheid unternimmt, kann seine Rechte verlieren, während zu viel Aktivismus kontraproduktiv sein kann.
- Es empfiehlt sich, als Erstes mit einer Fachstelle oder Fachperson abzuklären, ob man auch wirklich im Recht ist, und wie die Chancen stehen.

Umgang mit Behörden in der Praxis

1. Behörden und ihr Auftrag

Behörden sind zum einen Verwaltungsbehörden wie beispielsweise die Alimentenhilfe und die Kinderschutzbehörde KESB, zum anderen Gerichte, zum Beispiel das Zivilgericht. Einelternfamilien begegnen unter anderen den folgenden Behörden:

- Das **Zivilstandsamt** nimmt die Anmeldung einer Vaterschaft bei Schwangerschaft oder nach der Geburt entgegen, die gemeinsame Sorgeerklärung und die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zur AHV, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)** sind zuständig für Regelungen zu Vaterschaft, Unterhalt, elterlicher Sorge, Obhut, persönlichem Verkehr sowie Schutz des Kindes bei Gefährdung. Die KESB kann zum Beispiel einvernehmliche Elternvereinbarungen zu Unterhalt und Betreuung genehmigen, eine Beistandschaft errichten und einer Fachperson den Auftrag erteilen, die Eltern zu informieren und Regelungen zu Unterhalt, Besuchsrecht, Obhut, Erziehung usw. auszuhandeln, zu vermitteln, aber auch weitergehende praktische Unterstützung im Alltag zu organisieren.
- **Zivilgerichte** sind zuständig für Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie bei unverheirateten Eltern zur Feststellung der Vaterschaft, falls diese bestritten ist, und für die Festsetzung von Unterhaltsleistungen, wenn sich Eltern nicht auf einen Unterhaltsvertrag einigen können, den die KESB genehmigen kann.
- **Sozialdienste** sind das letzte Auffangnetz für Notlagen und leisten finanzielle Unterstützung, wenn das Einkommen für den Lebensunterhalt der Familie nicht ausreicht.
- **Alimentenhilfe (Alimenteninkassohilfe und Alimentenbevorschussung)** kann in Anspruch genommen werden, wenn die Alimentenzahlungen durch die unterhaltspflichtige Elternperson ausbleiben, unvollständig oder unregelmässig bezahlt werden.
- Das **Betreibungsamt** ist zuständig für die direkte Einforderung ausstehender Alimente und anderer Guthaben durch die unterhaltsberechtigte Elternperson.



- Die **Schulbehörden** kommen bei allen Themen rund um die Schule während der obligatorischen Schulpflicht ins Spiel.
- **Lehrerschaft, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische Dienste** sind Ansprechpartner bei schulischen Problemen.
- Die **Jugendanwaltschaft** greift ein, wenn Minderjährige Gesetze übertreten.

2. Hilfreiche Behörden

Behörden können einerseits Unterstützung oder Beratung bieten. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags erlassen sie aber auch Anordnungen und haben eine Kontrollfunktion. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf Selbstbestimmung der Betroffenen. So ist es verständlich, dass eine Behördenintervention als Einmischung und nicht als Hilfe empfunden werden kann.

Folgende Faktoren tragen dazu bei, dass das Eingreifen der Behörde als Unterstützung erfahren werden kann. Sie helfen, Ängste und Verunsicherungen abzubauen und Klientinnen und Klienten für die Zusammenarbeit zu gewinnen:

- Der **menschliche Faktor**: Taktgefühl, Respekt und Verständnis von Seiten der Behördenmitarbeitenden gegenüber den Betroffenen, besonders beim Erstkontakt.
- Eine sorgfältige, offene **Kommunikation**: Klare, verständliche Informationen über den Grund und das Ausmass der behördlichen Massnahme, über ihr Ziel und den Weg dazu, und über die Rechte der Betroffenen im Verfahren.

3. Mögliche Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden

Klientinnen und Klienten können sich speziell zu Beginn der Behördenintervention ausgeliefert und nicht ernst genommen fühlen. Dies kann durch mangelhafte Information wie auch durch das Verhalten der Behördenmitarbeitenden verstärkt werden. In der Fachberatung des SVAMV werden folgende Schwierigkeiten besonders erwähnt:

- Fehlende, unklare oder unvollständige Informationen,
- Voreingenommenheit gegenüber Einelternfamilien,
- abwertende Haltung gegenüber den Betroffenen,
- Schuldzuweisungen,
- bis hin zu Schikanen.

Zusätzliche Informationen: Grenzen des behördlichen Handelns

- Der Auftrag einer Behörde basiert auf gesetzlichen Bestimmungen wie dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht oder dem Sozialhilferecht etc., und es besteht oft wenig Spielraum für individuelle Lösungen.
- Zudem sind die personellen Ressourcen nicht selten gering. Behörden können nur beschränkt bei der konkreten Umsetzung von getroffenen Regelungen im Alltag helfen. Hilfe nach Mass oder persönlichen Wünschen ist aus diesen Gründen nur selten möglich.
- In gewissen Situationen stossen Behörden aber auch bei den Klientinnen und Klienten an die Grenzen ihrer Einflussmöglichkeiten: So kann eine Behörde beispielsweise unversöhnlich zerstrittene Eltern nicht zwingen, die Interessen ihrer Kinder über ihre eigenen zu stellen und in diesem Sinne zusammenzuarbeiten.
- Schliesslich schränkt das Recht die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden ein: Behördliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein und berücksichtigen, dass die Eltern die Hauptverantwortung für ihre Kinder tragen. Nur wenn Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, springt die Behörde ein, um das bestehende Defizit auszugleichen.



4. Was (alleinerziehende) Eltern tun können, damit der Kontakt mit der Behörde ihnen hilft

Wer mit einer Behörde zu tun hat, kann selbst Einfluss darauf nehmen, dass sie oder er diejenige Unterstützung bekommt, die so gut wie möglich weiterhilft.

Wichtig ist, sich gut auf den Behördentermin **vorzubereiten**. Es kann hilfreich sein, dies mit einer Vertrauens- oder Fachperson zu tun und sich dabei mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- Was will ich von den Behördenmitarbeitenden erfahren?
- Was verstehe ich nicht?
- Was möchte ich beim Behördentermin erreichen?
- Welches dieser Ziele ist mir am wichtigsten?
- Was wäre ein gutes Ergebnis des Gesprächs?

Hilfreich ist auch, sich schon vor dem Behördentermin, zum Beispiel bei einer Rechtsberatungsstelle, über die eigenen Rechte im Verfahren und die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu informieren.

Im Kontakt mit der Behörde ist wichtig,

- alle Fragen zu stellen, die den Betroffenen, die Betroffene beschäftigen,
- nachzufragen, bis die Auskunft wirklich verstanden wird, oder wenn nötig eine Übersetzung beizuziehen,
- Informationen einzufordern und wo nötig schriftliche Unterlagen,
- nichts zu unterschreiben, ohne darüber geschlafen oder wenn nötig mit einer Vertrauensperson gesprochen zu haben,
- sich die eigenen Rechte genau erklären zu lassen,
- Anliegen und Erwartungen auszusprechen und nicht davon auszugehen, dass das Gegenüber weiss, was man denkt beziehungsweise erwartet,
- zu versuchen, eine positive Haltung einzunehmen,
- bei schwierigen Gesprächen, oder wenn man sich unsicher fühlt, eine Vertrauensperson mitzunehmen,
- am Schluss des Gesprächs nachzufragen, wie es weitergeht.

Handlungsgrundsätze für Behörden

5. Das Wohl des Kindes

Der Begriff «Kindeswohl» meint die Gesamtheit aller Lebensumstände, welche die gute und gesunde **Entwicklung** eines Kindes begünstigen. Das Kindeswohl ist die Richtschnur in allen wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen. Dabei ist immer der Einzelfall massgebend, das heisst das einzelne Kind in seiner aktuellen konkreten Lebenssituation, mit all seinen individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Zum Kindeswohl gehören:

- ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf und andere elementare Dinge,
- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt und vor Vernachlässigung,
- liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung,
- Verbindlichkeit in den Beziehungen,
- Lebensumstände, die dem Kind die nötige Sicherheit bieten.

Das Kindeswohl ist durch die **Bundesverfassung** geschützt:

- Artikel 11 der Bundesverfassung gibt Kindern und Jugendlichen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung, und sichert ihnen zu, dass sie ihre Rechte im Rahmen ihrer



Urteilsfähigkeit ausüben können.

6. Die Kinderrechte

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (auch: Konvention über die Rechte des Kindes), das in der Schweiz am 26. März 1997 in Kraft getreten ist, anerkennt das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Rechten.

Das Übereinkommen bietet den Behörden zentrale Leitlinien für Regelungen, welche das Wohl des Kindes im Einzelfall ins Zentrum stellen. Für **Eielerternfamilien** sind die folgenden Bestimmungen besonders wichtig:

- Artikel 2 der Konvention verbietet jegliche Diskriminierung von Kindern, unter anderem wegen des Status der Eltern.
- Artikel 3 Absatz 1 schreibt vor: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»
- Nach Artikel 9 Absatz 3 hat das Kind das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu seinen Eltern zu pflegen, auch wenn es von ihnen oder von einer Elternperson getrennt lebt. Das Übereinkommen schränkt aber ein: «(...) soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht».
- Nach Artikel 12 und 13 haben Kinder das Recht, ihre Meinung zu äussern. Die Meinung des Kindes muss in allen Fragen und Verfahren, die es betreffen, berücksichtigt werden. Artikel 12 wird häufig im Zusammenhang mit der Anhörung von Kindern in Scheidungsverfahren genannt. Er muss aber selbstverständlich immer beachtet werden, wenn es um die Gestaltung des Familienlebens geht.
- Auch bei der elterlichen Verantwortung hat das Kindeswohl Vorrang: Gemäss Artikel 18 Absatz 1 sind grundsätzlich die Eltern gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Dabei muss das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen sein.
- Artikel 19 besagt, dass Kinder vor «jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs» geschützt werden müssen.
- Artikel 27 garantiert dem Kind das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der seine umfassende - körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale - Entwicklung gewährleistet. Der Staat muss den Eltern helfen, damit sie gut für ihre Kinder sorgen können.
- Artikel 27 Absatz 4 verpflichtet den Staat, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit das Kind seine Unterhaltsansprüche geltend machen kann.

7. Elternprimat und Verhältnismässigkeitsprinzip

Behörden, die sich mit Kindern befassen, müssen sich an den Grundsatz des Elternprimats und an das für alle Behörden geltende Verhältnismässigkeitsprinzip halten.

Elternprimat bedeutet, dass in erster Linie die Eltern für das Wohl ihrer Kinder sorgen.

- Artikel 302 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) schreibt vor, dass die Eltern «das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen» haben. Dazu gehört, dass die Eltern den Schutz und die Förderung ihres Kindes auch gegenüber Behörden vertreten. Ausserdem haben sie dem Kind eine Ausbildung zu verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Zu diesem Zweck sollen sie mit der Schule und je nach Umständen mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB).
- Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen die Eltern für Abhilfe sorgen. Tun sie es nicht von sich aus, oder können sie es nicht tun, ergreift die Kinderschutzhilfe die geeigneten Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).



Aus dem Elternprimat und dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergeben sich folgende **Leitlinien**:

- Die Behörde soll erst eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus das Nötige tun und nicht freiwillig Hilfe annehmen (Subsidiarität).
- Die getroffenen Massnahmen sollen mangelnde elterliche Kompetenzen ergänzen, sie sollen aber vorhandene Fähigkeiten nicht verdrängen (Komplementarität).
- Die Massnahme muss dafür geeignet sein, das Wohl des Kindes zu fördern (Qualität).
- Die Massnahme muss zum Schutz des Kindes nötig sein, darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen. Verspricht eine andere, weniger eingreifende Massnahme einen annähernd gleichen Erfolg, muss die härtere Massnahme unterbleiben (Quantität).
- Die Risiken, die im Einzelfall zu befürchten sind, müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen.

Zusätzliche Informationen: Der Schutz des Kindeswohls

- Die Kindesschutzbehörde kann Ermahnungen erteilen, eine Beistandschaft errichten, das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen oder den Eltern die Sorge ganz entziehen, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen (Art. 307 Abs. 3 - Art. 311 ZGB).
- Die elterliche Sorge wird dann von Amtes wegen entzogen, wenn die Eltern sie aus Unerfahrenheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen nicht pflichtgemäss ausüben können, oder wenn sie sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert oder ihre Pflichten ihm gegenüber grob verletzt haben (Art. 311 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen ist die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge naturgemäss ausgeschlossen. Das Kind erhält einen Vormund, wenn beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen wird (Art. 311 Abs. 2 ZGB).
- Auch das Recht auf persönlichen Verkehr («Besuchs- und Ferienrecht») kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs gelten sinngemäss auch für das Recht auf Auskunft und Information (Art. 275a Abs. 3 ZGB).
- In geeigneten Fällen kann die Kindesschutzbehörde die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 314 Abs. 2 ZGB).
- In allen Verfahren muss das Kind angehört und nötigenfalls eine Vertretung für das Kind durch eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person angeordnet werden (Art. 314a Abs. 1 und Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB).
- Wird eine Beistandschaft für das Kind errichtet, müssen die Aufgaben der Beistandin/des Beistands und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge im Entscheidungsdispositiv (siehe unten) der entsprechenden Verfügung festgehalten werden (Art. 314 Abs. 3 ZGB).
- Bei der Regelung der Elternrechte und -pflichten (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile, Unterhaltsbeitrag) sind die zuständigen Behörden (Gericht, Kindesschutzbehörde) verpflichtet, alle Umstände zu beachten, die für das Wohl des Kindes wichtig sind, sowie seine Meinung zu berücksichtigen (insbesondere Art. 133 Abs. 2 ZGB).
- Die Anordnung einer Vertretung muss insbesondere dann geprüft werden, wenn es beim Verfahren um die Unterbringung des Kindes geht oder die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Zuteilung der Obhut, wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, der Aufteilung der Betreuung und des Unterhaltsbeitrags, oder wenn Zweifel bestehen, ob gemeinsame Anträge der Eltern zu den genannten Fragen angemessen sind. Die Vertretung des Kindes kann zu diesen Angelegenheiten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. (Art. 314a^{bis} ZGB, Art. 298, 299 und 300 der Zivilprozessordnung ZPO)



Wie komme ich zu meinem Recht?

8. Verfahrensrechte oder -garantien

In Verfahren mit Behörden stehen jeder Person Verfahrensrechte zu, die von der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert sind. Dazu gehören:

Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren

Nach Artikel 29 der Bundesverfassung (BV) hat jede Person «...Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist». Daraus können die folgenden **Verbote** abgeleitet werden:

- Das Verbot der Rechtsverweigerung verhindert, dass eine Behörde gar nicht auf ein Verfahren eintritt.
- Das Verbot der Rechtsverzögerung garantiert, dass ein Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen wird; es verhindert, dass die Behörde das Verfahren über Gebühr verschleppt.
- Das Verbot des überspitzten Formalismus gewährleistet, dass Verfahrensbestimmungen vernünftig und fair und nicht zum Selbstzweck eingesetzt werden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksame Beschwerde

Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht jeder Person zu. Er umfasst insbesondere die folgenden **Rechte**:

- Das Recht auf Akteneinsicht: Wer von einer behördlichen Entscheidung betroffen ist, soll die Entscheidungsgrundlage der Behörden kennen. Der Anspruch auf Akteneinsicht gilt unabhängig davon, ob die Behörden die Akten als «intern» qualifizieren.
- Der Anspruch auf Mitwirkung.
- Das Recht, sich vertreten («verbeiständen») zu lassen.
- Der Anspruch auf Begründung einer Entscheidung: Die Begründung muss so abgefasst sein, dass Betroffene den Entscheid verstehen und allenfalls sachgerecht anfechten können.

Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung

Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung gewährleistet, dass jede Person tatsächlich Zugang zum (Gerichts-)Verfahren hat, so dass ihre Rechte effektiv gewahrt werden können. Er umfasst den Anspruch auf unentgeltliche **Rechtspflege** und, soweit es zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person notwendig ist, den Anspruch auf unentgeltlichen **Rechtsbeistand**.

- Unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich auf die Kosten, die für die Behörde oder das Gericht aus dem Verfahren entstehen.
- Der unentgeltliche Rechtsbeistand bedeutet die amtliche Bestellung und Entschädigung einer Rechtsvertretung (Anwältin/Anwalt).
- Der Rechtsvertreter oder die Rechtsvertreterin kann grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Damit jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann, soll den Wünschen der vertretenen Partei Rechnung getragen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wechsel der Rechtsvertretung. Obwohl amtlich bestellt, führt diese ihr Mandat unabhängig durch.
- Es gibt auch unentgeltliche Prozessführung, die sich auf die Verfahrenskosten beschränkt.
- Wenn unentgeltliche Prozessführung in Anspruch genommen wird, kann diese während zehn Jahren **zurückgefordert** werden, wenn sich die vermögensrechtliche Situation der Betroffenen verändert hat (Art. 123 Abs. 2 ZPO).

Zusätzliche Informationen: Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozessführung

Unentgeltliche Prozessführung ist auf **Antrag** an das Gericht möglich. Sie wird gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:



- **Die betroffene Person ist bedürftig:** Die Person, die unentgeltliche Prozessführung beantragt, ist nicht in der Lage, für die Prozess- und Anwaltskosten aufzukommen, ohne ihren eigenen mehr oder weniger «normalen» Lebensbedarf (Grundbedarf) und den ihrer Familie nachhaltig einzuschränken. Das Gericht überprüft die wirtschaftlichen Verhältnisse im konkreten Fall und legt das prozessrechtliche Existenzminimum fest. Dabei werden insbesondere individuelle Aspekte wie Steuern oder andere Schuldverpflichtungen und die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern berücksichtigt. Beim Vermögen kann nur auf Vermögensteile abgestellt wird, die tatsächlich verfügbar sind.
- **Das Verfahren ist nicht aussichtslos:** Dies ist der Fall, wenn die Gefahr eines Verlusts und die Aussichten auf einen Gewinn im Verfahren gleich hoch sind, oder der Verfahrensgewinn etwas geringer ist als die Verlustgefahr. Das Gericht stellt sich dabei die Frage, ob sich eine über die nötigen finanziellen Mittel verfügende Partei bei vernünftiger Überlegung zu einem Verfahren entschliessen würde.
- **Bedürftigen Personen wird unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt,** wenn eine Rechtsvertretung notwendig ist. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand («Verbeiständung») ist notwendig, wenn sich die betroffene Person in der Sache nicht sachgerecht und hinreichend wirksam selbst vertreten kann. Dabei wird die Gesamtheit der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt:
 - Die Interessen der gesuchstellenden Person, die in schwerwiegender Weise betroffen sein müssen,
 - die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die in ihrem Fall bestehen, sowie
 - die Fähigkeit der betroffenen Person, sich im Verfahren zurechtzufinden.

9. Behördenentscheide und Handlungsmöglichkeiten

Verfügung und Urteil

Entscheide von Behörden werden Verfügung oder Urteil genannt. Verwaltungsbehörden erlassen ihre Entscheide – zum Beispiel über ein Gesuch um Alimentenhilfe – in der Regel als Verfügungen, Entscheide von Gerichten sind in der Regel Urteile. (Die Terminologie kann je nach Kanton anders sein.) Wird der Behördenentscheid nicht in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, haben Betroffene das Recht, eine solche zu verlangen.

Jeder Entscheid, ob Urteil oder Verfügung, muss die folgenden Elemente enthalten, damit er gültig ist; fehlen sie, haben die Betroffenen das Recht, sie zu verlangen:

- Die **Bezeichnung der verfügenden Stelle und der betroffenen Person(en)** gibt an, welche Behörde die Verfügung erlassen hat und wer von ihr betroffen ist; alle von der Verfügung betroffenen Personen müssen namentlich genannt werden.
- Das **Dispositiv** der Verfügung ist die eigentliche behördliche Anordnung. Sie muss unmissverständlich formuliert sein (zum Beispiel: «Die Beschwerde wird gutgeheissen»).
- Die Verfügung muss eine verständliche **Begründung** enthalten; die betroffene Person muss die Argumente der Behörde kennen und verstehen, damit sie entscheiden kann, ob sie sie akzeptieren will oder nicht.
- Die **Rechtsmittelbelehrung** gibt Auskunft über
 - das **Rechtsmittel** (Beschwerde, Rekurs, Einsprache), das die betroffene Person ergreifen kann, wenn sie mit dem Entscheid der Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden ist.
 - die **Rechtsmittelinstanz** (Adresse der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts, an die sie gelangen kann, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden ist), und
 - die **Rechtsmittelfrist**, das heisst die Zeit, die sie hat, um Einsprache, Beschwerde oder Rekurs gegen den Entscheid einzureichen; die Fristen sind **oft knapp** (in der Regel 10 bis 30 Tage).
- Nach Artikel 49 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) dürfen betroffenen Personen «[...] wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung [...] keine Nachteile erwachsen»; die Betroffenen dürfen sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsmittelbelehrung verlassen.



Behördenentscheide anfechten

Wenn Sie mit dem Entscheid der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Beschwerde (oder je nach Kanton «Rekurs», teilweise auch Berufung) erheben.

- Sie können Ihre Beschwerde **selber verfassen** – eventuell mit Unterstützung einer Beratungsstelle. Rechtliche Hilfe empfiehlt sich insbesondere bei einem zweitinstanzlichen Behördenentscheid.
- Häufig, aber nicht immer, steht bereits in der Rechtsmittelbelehrung, wie die Beschwerde auszusehen hat.

Zusätzliche Informationen: Öffentliches und privates Recht

Das **öffentliche Recht** regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat (Behörde) und einer Privatperson. Zum öffentlichen Recht zählen zum Beispiel das Verwaltungsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Verfahrensrecht.

- Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen werden in der Regel durch Verfügungen geregelt.
- Die beiden Partner sind nicht gleichberechtigt: die Privatperson untersteht der staatlichen Gewalt.
- In öffentlich-rechtlichen Verfahren gilt in der Regel:
 - Private können ihre Rechtsansprüche gegen Verfügungen von kantonalen, kommunalen oder Bundesbehörden mittels Einsprache bzw. Beschwerde (in manchen Kantonen: Rekurs) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder mittels Klage beim zuständigen Gericht geltend machen.
Beispiele: Einsprache gegen die Steuerveranlagung, Beschwerde gegen die Verfügung der KESB.
 - Das Gericht muss den Sachverhalt von Amtes wegen ermitteln, auch wenn eine Partei vergisst, einen wichtigen Beweis vorzubringen. Private unterliegen dabei aber oftmals einer Mitwirkungspflicht.

Das **Privatrecht** regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Privaten («natürliche Personen», zu denen Menschen sowie sogenannte juristische Personen wie Vereine oder Aktiengesellschaften zählen). Zum Privatrecht gehört unter anderem das Zivilrecht mit beispielsweise dem Familienrecht oder dem Erbrecht.

- Privatrechtliche Rechtsbeziehungen werden in der Regel durch Verträge geregelt.
- Die beteiligten Privaten («Parteien») gelten grundsätzlich als gleichberechtigt.
- In den meisten privatrechtlichen Gerichtsverfahren gelten folgende Regeln:
 - Rechtsansprüche müssen mit Klagen an das zuständige Zivilgericht (zum Beispiel Bezirks- bzw. Amtsgericht, kantonales Obergericht, Bundesgericht) geltend gemacht werden.
Beispiele: die Scheidung, die Unterhaltsklage.
 - Das Verfahren ist mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel die Scheidung) für diejenige Partei kostenpflichtig, die unterliegt.
 - Die Parteien müssen selbst dafür sorgen, dass sie genügend Beweise für ihre Argumente vorbringen. Ausnahme von dieser Regel sind Verfahren, die **Kinder** betreffen. Hier muss der Richter, die Richterin den Sachverhalt von Amtes wegen ermitteln.

Der Instanzenzug

Mit «Instanzenzug» wird der Weg von der ersten (untersten) Behördeninstanz zur obersten Instanz bezeichnet.

- **Öffentliches Recht:**
 - Um eine Behördenverfügung (zum Beispiel die Steuerveranlagung) anzufechten, kann die betroffene Person meist zunächst mit einer Einsprache an die **verfügende** Behörde verlangen, dass diese ihren Entscheid noch einmal überprüft.
 - Darauf kommt oft (nicht immer) eine **verwaltungsinterne** Rekursmöglichkeit zum Zug. In den Kantonen ist oft der Regierungsrat zuständig für Beschwerden gegen die Verfügung einer kantonalen Behörde.
 - Anschliessend können sich Betroffene mit Beschwerde an das **kantonale Verwaltungsgericht** wenden. Jeder Kanton hat nur ein Verwaltungsgericht, das in den meisten Kantonen in das Kantons- oder Obergericht integriert ist.
 - Urteile der kantonalen Verwaltungsgerichte können in der Regel mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim **Bundesgericht** angefochten werden.
- **Privatrecht:**



- Als erstes muss in der Regel eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden (Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel bei einer Scheidung), um den Streit wenn möglich bereits in einem frühen Stadium und damit kostengünstig einvernehmlich zu regeln.
Die **Schlichtungsbehörde** ist je nach Kanton ein Friedensrichter, ein Vermittler oder auch ein erstinstanzlicher Richter.
- Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, muss beim **erstinstanzlichen Gericht** Klage erhoben werden, um eine zivilrechtliche Forderung durchzusetzen.
Das erstinstanzliche Gericht heisst je nach Kanton zum Beispiel Bezirksgericht, Amtsgericht oder Kreisgericht.
- Das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts kann mit Berufung oder Beschwerde an das obere **kantonale Gericht** weitergezogen werden.
Bei der Berufung überprüft die zweite Instanz das angefochtene Urteil umfassend. Bei der Beschwerde dagegen kann sie nur die korrekte Anwendung des Rechts frei prüfen, den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt dagegen nur sehr beschränkt.
Die zweite kantonale Instanz wird je nach Kanton zum Beispiel Kantonsgericht, Obergericht oder Cour de justice genannt.
- Entscheide der oberen kantonalen Instanz können unter gewissen Voraussetzungen ans **Bundesgericht** weitergezogen werden.
- Link zu den **Zivilgerichten**: <https://www.zivilgerichte.ch>
- Link zu **KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen**: <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>

Die Verfahrenskosten

Gerichtsverfahren sind **kostenpflichtig**. Wer einen Prozess einleitet, muss ausserdem einen **Kostenvorschuss** leisten.

- Die Prozesskosten setzen sich zusammen aus den **Gerichtskosten** (für die Arbeit des Gerichts) und den **Anwaltskosten**. Die Gerichtskosten werden nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht bestimmt. Sie hängen zudem davon ab, wie hoch der Wert ist, um den gestritten wird, und wie komplex die Angelegenheit ist.
- Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. bei der Scheidung) muss diejenige Partei die gesamten Kosten tragen, die den Prozess **verliert**.
- Für die Person, die den Prozess einleitet, besteht aber auch bei einem erfolgreichen Prozessausgang das Risiko, dass sie ihre Kosten einschliesslich des geleisteten Vorschusses nicht zurückerhält, wenn die Gegenpartei **nicht zahlungsfähig** ist.
- Hat eine Partei nicht die Mittel, um einen Prozess zu führen, kann sie ein Gesuch um **unentgeltliche Rechtspflege** stellen (siehe oben).

10. So erheben Sie Beschwerde gegen eine Verfügung

Folgende Punkte sollten beachtet werden, damit die Beschwerde (oder: Rekurs) möglichst gute Erfolgschancen hat (sie gelten auch für Einsprache und Klage):

- Auf die Beschwerde gehören die **Personalien und vollständige Adresse der Beschwerdeführerin** oder des Beschwerdeführers sowie die **Adresse der zuständigen Stelle**.
- Geben Sie an, auf welchen Entscheid sich Ihre Beschwerde bezieht, und nennen Sie auch das **Datum des Poststempels; bewahren Sie den entsprechenden Briefumschlag auf**, damit Sie bei Bedarf beweisen können, dass Sie die Beschwerdefrist eingehalten haben.
- Mit den **Anträgen** teilen Sie der zuständigen Behörde mit, was Sie am angefochtenen Entscheid geändert haben wollen. Es ist wichtig, Ihre Anträge von Ihren anderen Erörterungen klar zu trennen und als Anträge zu bezeichnen, am besten mit einem eigenen Titel «Anträge».



- Sehr wichtig ist eine **gute Begründung** Ihrer Anträge, auch diese am besten unter einem eigenen Titel «Begründung». Die zuständige Stelle muss nachvollziehen können, weshalb Sie den Entscheid anfechten wollen, und aus welchen Gründen Sie gerade das fordern, was in Ihren Anträgen geschrieben steht. Eine aussenstehende Person, die mit Ihrem Fall nicht vertraut ist, soll ihre Argumente verstehen können.
 - Beschreiben Sie deshalb, was bisher geschehen ist, indem Sie kurz alle wichtigen Ereignisse in ihrer zeitlichen Reihenfolge sowie die bisher erfolgten Briefwechsel anführen (möglicher Untertitel: «Zum Sachverhalt»), und
 - erläutern Sie, warum Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, zum Beispiel indem Sie die gesetzlichen Bestimmungen angeben, die nicht oder falsch angewendet worden sind, und allgemein Ihre Überlegungen darlegen, die aufzeigen, dass Sie im Recht sind (möglicher Untertitel: «Rechtliches»).
 - Am besten verweisen Sie in Ihrer Begründung nach jedem Abschnitt auf die beigelegten Beweismittel (siehe unten).
 - **Hinweis:** Die Erfolgchancen einer Einsprache oder Beschwerde sind oft grösser, wenn Sie darlegen können, dass die Behörde den Sachverhalt falsch erhoben hat, als wenn Sie aufzeigen wollen, dass Recht falsch angewendet wurde.
- Sie müssen den von Ihnen dargelegten Sachverhalt beweisen können. Diesen Beweis können Sie erbringen, wenn Sie Ihrer Rechtschrift **Beweismittel beilegen**. Die häufigsten Beweismittel sind Schriftstücke (z.B. Briefe, Rechnungen, Quittungen), Namen von Zeugen, Gutachten oder Arztzeugnisse.
- Bringen Sie Ihre **Anträge und die zugehörigen Beweismittel so vollständig wie möglich** ein, denn je nach kantonalem Verfahrensrecht sind bei einem Weiterzug der Beschwerde neue Anträge und Beweismittel nicht mehr möglich.
- Eine Beschwerde muss **von der Person unterschrieben sein, an welche die Verfügung oder der Entscheid adressiert** war.
- Reichen Sie die Beschwerde und die Beilagen im **Doppel oder in mehreren Exemplaren** ein. Die Anzahl der benötigten Exemplare ist in der Rechtsmittelbelehrung angegeben.
- **Beachten Sie unbedingt die Fristen!** Um zu beweisen, dass die Frist eingehalten wurde, senden Sie Ihre Beschwerde mit **ingeschriebener Post**.
 - Die Frist beginnt am ersten Tag, nachdem Sie die Verfügung erhalten haben zu laufen; das Datum der Verfügung spielt keine Rolle.
 - Die Beschwerde muss am letzten Tag der Rechtsmittelfrist, spätestens bis Mitternacht, der Post übergeben werden.
- Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Beschwerde **an die zuständige Behörde** schicken (Name und Adresse stehen in der Rechtsmittelbelehrung).

Hinweise

- In Verfahren mit Behörden ist die richtige **Information** entscheidend. Zögern Sie nicht, sich von einer Fachstelle oder Fachperson beraten zu lassen.
- Ziel einer ersten Abklärung ist es, genügend Informationen über die Rechtslage zu sammeln, um die Chancen für eine Beschwerde oder Klage bei Gericht abschätzen zu können.
- Für diese Ersteinschätzung müssen Sie den gesamten **Schriftverkehr** zu ihrem Fall zur Verfügung haben. Es ist sehr wichtig, alle Korrespondenz mit Schuldner/Schuldnerin, Behörden, Versicherungen und Arbeitgebern aufzubewahren.

11. Wann brauche ich rechtliche Unterstützung?

- Wenn Sie sich überlegen, ein **Gerichtsverfahren** in Gang zu setzen, empfiehlt es sich, eine (kostengünstige) **Rechtsberatungsstelle** aufzusuchen und abzuklären, ob dies in Ihrem Fall der richtige Weg ist, und ob Sie eine



Anwältin/einen Anwalt brauchen. So verhindern Sie, dass Sie sich Kosten aufbürden, und trotzdem nicht zum Ziel kommen. Wichtig ist auch, sich über die Verfahrensdauer zu informieren, um sich für oder gegen ein Verfahren entscheiden zu können.

- Ist die Sachlage unklar oder kompliziert, oder beim Weiterzug an die nächste Instanz, wenn Ihr Begehren oder Ihre Beschwerde abgelehnt worden ist, muss in der Regel eine **Anwältin/ein Anwalt** beigezogen werden. Dabei müssen unbedingt die **Fristen** beachtet werden, die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben sind.
 - Oft können Rechtsberatungsstellen Anwältinnen und Anwälte vermitteln, die sich bewährt haben.
 - AnwältInnen, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, unterstehen der staatlichen Aufsicht. Die kantonalen Anwaltsregister sind unter <https://www.sav-fsa.ch/de/home.html> zu finden.
- Der Beizug einer Anwältin/eines Anwalts ist teuer (in der Regel über 250 Franken pro Stunde). Für eine Erstabklärung und zur Beantwortung der Frage, ob es sich lohnt, eine Beschwerde einzureichen, sollte eine gute Anwältin bzw. ein guter Anwalt nicht länger als zwei Stunden brauchen. Wichtig ist, **sich gut vorzubereiten**. Die Rechtsberatungsstelle kann dabei helfen.
- Bevor Sie sich für eine Anwältin oder einen Anwalt entscheiden, können Sie ein Erstgespräch vereinbaren und dieses auswerten. Fragen sind zum Beispiel: Hat der Anwalt/die Anwältin schon einen vergleichbaren Prozess geführt? Gibt es Alternativen? Mit welchen Kosten müssten Sie rechnen?
- Wer mittellos ist, hat - wenn es zu einem Verfahren kommt – Anspruch auf **unentgeltliche Prozessführung** (siehe oben).

Zusammenfassung: Fragen und Antworten

Wie bereite ich mich auf einen Behördentermin vor?

- Eine gute Vorbereitung auf ein Behördengespräch ist der erste Schritt für einen guten Verlauf. Dabei kann es hilfreich sein, sich mit den folgenden **Fragen** auseinanderzusetzen – wenn nötig mit einer Vertrauens- oder Fachperson:
 - Worum geht es?
 - Was will ich von den Behördenmitarbeitenden erfahren?
 - Was verstehe ich nicht?
 - Was möchte ich beim Behördentermin erreichen?
 - Welches dieser Ziele ist mir am wichtigsten?
 - Was wäre ein gutes Ergebnis des Gesprächs?
- Hilfreich ist auch, sich schon vor dem Behördentermin, zum Beispiel bei einer Rechtsberatungsstelle, über die eigenen Rechte im Verfahren und die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu **informieren**.

Was ist wichtig im Gespräch mit einer Behörde?

- Versuchen, mit einer positiven Haltung in das Gespräch zu gehen.
- Alle Fragen stellen, die mich beschäftigen.
- Nachfragen, bis ich die Auskunft wirklich verstanden habe, oder wenn nötig eine Übersetzung beiziehen.
- Informationen einfordern und wo nötig schriftliche Unterlagen verlangen.
- Nichts unterschreiben, ohne darüber geschlafen oder wenn nötig mit einer Vertrauensperson gesprochen zu haben.
- Mir die eigenen Rechte genau erklären lassen.
- Meine Anliegen und Erwartungen aussprechen und nicht davon ausgehen, dass das Gegenüber weiss, was ich denke beziehungsweise erwarte.
- Am Schluss des Gesprächs nachfragen, wie es weitergeht.



- Es kann sinnvoll sein, bei schwierigen Gesprächen, oder wenn ich mich unsicher fühle, eine **Vertrauensperson** mitzunehmen.

Welche Grundsätze sind wegleitend für das Handeln einer Behörde?

- **Das Wohl des Kindes**

Das Kindeswohl ist die **Richtschnur** in allen wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen. Dabei ist immer der Einzelfall massgebend, das heisst das einzelne Kind in seiner aktuellen konkreten Lebenssituation, mit all seinen individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Zum Kindeswohl gehören:

- ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf und andere elementare Dinge,
- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt und vor Vernachlässigung,
- liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung,
- Verbindlichkeit in den Beziehungen,
- Lebensumstände, die dem Kind die nötige Sicherheit bieten.

- **Die Rechte des Kindes**

Insbesondere bietet das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (oder: Konvention über die Rechte des Kindes) den Behörden zentrale Leitlinien für Regelungen, welche das Wohl des Kindes im Einzelfall ins Zentrum stellen.

- **Das Verhältnismässigkeitsprinzip**

Die getroffene Massnahme muss dafür geeignet sein, das Wohl des Kindes zu fördern, und sie muss zum Schutz des Kindes **nötig** sein, darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen. Verspricht eine andere, weniger eingreifende Massnahme einen annähernd gleichen Erfolg, muss die härtere Massnahme unterbleiben. Ausserdem müssen die Risiken, die im Einzelfall zu befürchten sind, in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen.

- **Das Elternprimat**

Die Behörde soll erst eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus das Nötige tun und nicht freiwillig Hilfe annehmen. Die getroffenen Massnahmen sollen mangelnde elterliche Kompetenzen **ergänzen**, sie sollen aber vorhandene Fähigkeiten nicht verdrängen.

Was sind meine Rechte in Verfahren mit Behörden?

- **Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren**

Nach Artikel 29 der Bundesverfassung hat jede Person «Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist». Daraus können die folgenden **Verbote** abgeleitet werden:

- Das Verbot der Rechtsverweigerung
verhindert, dass eine Behörde gar nicht auf ein Verfahren eintritt.
- Das Verbot der Rechtsverzögerung
garantiert, dass ein Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen wird; es verhindert, dass die Behörde das Verfahren über Gebühr verschleppt.
- Das Verbot des überspitzten Formalismus
gewährleistet, dass Verfahrensbestimmungen vernünftig und fair und nicht zum Selbstzweck eingesetzt werden.

- **Der Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksame Beschwerde**

steht jeder Person zu. Er umfasst insbesondere die folgenden **Rechte**:

- Das Recht auf Akteneinsicht: Wer von einem behördlichen Entscheid betroffen ist, soll die Entscheidungsgrundlage der Behörden kennen. Der Anspruch auf Akteneinsicht gilt unabhängig davon, ob die Behörden die Akten als «intern» qualifizieren.
- Der Anspruch auf Mitwirkung



- Das Recht, sich vertreten zu lassen
- Der Anspruch auf Begründung eines Entscheides: Die Begründung muss so abgefasst sein, dass Betroffene den Entscheid verstehen und allenfalls sachgerecht anfechten können.
- **Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung**
gewährleistet, dass jede Person tatsächlich Zugang zum (Gerichts-)Verfahren hat, so dass ihre Rechte effektiv gewahrt werden können. Er umfasst
 - den Anspruch auf unentgeltliche **Rechtspflege** (bezieht sich auf die Kosten, die für die Behörde oder das Gericht aus dem Verfahren entstehen),
 - den Anspruch auf unentgeltlichen **Rechtsbeistand**, soweit es zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Der unentgeltliche Rechtsbeistand bedeutet die amtliche Bestellung und Entschädigung einer Rechtsvertretung (Anwältin/Anwalt).
Der Rechtsvertreter oder die Rechtsvertreterin kann grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Damit jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann, soll den Wünschen der vertretenen Partei Rechnung getragen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wechsel der Rechtsvertretung. Obwohl amtlich bestellt, führt diese ihr Mandat unabhängig durch.
- Es gibt auch unentgeltliche Prozessführung, die sich auf die Verfahrenskosten beschränkt.

Was tun, wenn ich mit einem behördlichen Entscheid nicht einverstanden bin?

Entscheide von Behörden werden Verfügung oder Urteil genannt.

- Jeder Entscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- Wer mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, kann **Beschwerde** (oder Rekurs, teilweise auch Berufung) dagegen erheben.

Wie erhebe ich Beschwerde gegen einen behördlichen Entscheid?

- Eine Beschwerde können Sie selbst verfassen – wenn nötig auch mit Unterstützung einer Beratungsstelle. Dies empfiehlt sich insbesondere bei einem zweitinstanzlichen Behördenentscheid.
- Die Beschwerde beinhaltet
 - Ihre Personalien und vollständige Adresse
 - die Anschrift der zuständigen Stelle
 - die Nennung des Entscheids, auf den sich Ihre Beschwerde bezieht
 - Ihre Anträge
 - die Begründung der Anträge
 - Beweismittel (z.B. Briefe, Rechnungen, Quittungen, Namen von Zeugen, Gutachten oder Arztzeugnisse)
 - Ihre Unterschrift
- Reichen Sie die Beschwerde im Doppel oder in mehreren Exemplaren ein.
- **Beachten Sie unbedingt die Fristen!** Ist die Frist abgelaufen, kann keine Beschwerde mehr erhoben werden.
- Um zu beweisen, dass die Frist eingehalten wurde, senden Sie Ihre Beschwerde mit eingeschriebener Post.
- Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Beschwerde an die zuständige Behörde senden (Name und Adresse stehen in der Rechtsmittelbelehrung zum Entscheid).

Wie kann ich mich zur Rechtslage informieren?

- Wenn Sie sich überlegen, ein Gerichtsverfahren in Gang zu setzen, empfiehlt es sich, eine (kostengünstige) **Rechtsberatungsstelle** aufzusuchen und abzuklären, ob dies in Ihrem Fall der richtige Weg ist, und ob Sie eine Anwältin/einen Anwalt brauchen. So verhindern Sie, dass Sie sich Kosten aufbürden, und trotzdem nicht zum Ziel kommen. Wichtig ist auch, sich über die Verfahrensdauer zu informieren, um sich für oder gegen ein Verfahren entscheiden zu können.
- Für diese Ersteinschätzung müssen Sie den gesamten **Schriftverkehr** zu ihrem Fall zur Verfügung haben.



Wann brauche ich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin?

- Wenn die **Sachlage** unklar oder kompliziert ist, oder beim Weiterzug an die **nächste Instanz**, wenn Ihr Begehren oder Ihre Beschwerde abgelehnt worden ist, muss in der Regel eine Anwältin/ein Anwalt beigezogen werden.
- Dabei müssen unbedingt die **Fristen** beachtet werden, die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben sind.
- Oft können Rechtsberatungsstellen Anwältinnen und Anwälte vermitteln, die sich bewährt haben.
- Bevor Sie sich für eine Anwältin oder einen Anwalt entscheiden, können Sie ein **Erstgespräch** vereinbaren und dieses auswerten.

Fragen sind zum Beispiel: Hat der Anwalt/die Anwältin schon einen vergleichbaren Prozess geführt? Gibt es Alternativen? Mit welchen Kosten müssten Sie rechnen?

Der Beizug einer Anwältin/eines Anwalts ist teuer (in der Regel über **250 Franken** pro Stunde). Für eine Erstabklärung und zur Beantwortung der Frage, ob es sich lohnt, eine Beschwerde einzureichen, sollte eine gute Anwältin bzw. ein guter Anwalt nicht länger als zwei Stunden brauchen.

- Wichtig ist, sich gut vorzubereiten. Die Rechtsberatungsstelle kann dabei helfen.

Wann bezahlt meine Rechtsschutzversicherung?

- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, informiert Sie der zuständige Rechtsberater/die zuständige Rechtsberaterin, ob Ihr Fall von der Rechtsschutzversicherung gedeckt ist. Er/sie kann Ihnen sicher eine erste Auskunft geben, Sie an einen Anwalt weiterempfehlen oder gleich selbst Ihren Fall bearbeiten.
- In der Regel fallen **familienrechtliche** Fragen (z.B. Scheidung, Abänderungsklage für ein Urteil etc.) nicht unter die Deckung der Rechtsschutzversicherung.
- Wenn Sie einer Gewerkschaft angehören, ist häufig eine Rechtsschutzversicherung inbegriffen. Auch der Beobachter bietet in Kombination mit dem Abonnement zusätzlich zur Rechtsberatung eine Rechtsschutzversicherung an.



Quellen

Bundesgericht

<https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>

BGE (Leitentscheide) und Urteile ab 2000

<https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-rechtspflege.htm>

Die Wege zum Bundesgericht – Kurzer Überblick über die Organisation der Rechtspflege in der Schweiz

Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- Bundesverfassung (BV)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes: Abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997
- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Zivilprozessordnung (ZPO)

Links

- Kantonale Anwaltsregister: <https://www.sav-fsa.ch/de/home.html>
- KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen: <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>
- Zivilgerichte: <https://www.zivilgerichte.ch>

einelternfamilie.ch
familie-monoparentale.ch
famigliemonoparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6